

Wann ist eine nichteheliche Partnerschaft zuende? Wann muss ein Partner die Heimkosten des anderen übernehmen? Mehr Regelungsbedarf für nichteheliche Partnerschaften?

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft i. S. der §§ 19, 20 SGB XII ist eine Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf Dauer angelegt ist. Sie lässt keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu und zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wohngemeinschaft hinausgehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 [KAAAF-09140]). Die (dauerhafte) Aufnahme eines der Partner in ein Pflegeheim bewirkt nicht allein die Auflösung der Lebensgemeinschaft, sondern setzt vielmehr zur Annahme einer Trennung im sozialhilferechtlichen Sinne einen nach außen erkennbaren Willen eines der Partner voraus, sich von dem anderen Partner unter Aufgabe der bisherigen Lebensgemeinschaft auch dauerhaft zu trennen. Die bloße Weigerung des in der bisher gemeinschaftlichen Wohnung verbliebenen Partners der ehelichen Lebensgemeinschaft, die ungedeckten Heimkosten des anderen Partners aus seinem Vermögen zu bestreiten, reicht hierfür (noch) nicht aus.

Anmerkung:

Besteht die eheähnliche Lebensgemeinschaft mangels dokumentierter Trennungswillen, damit trotz Heimunterbringung fort (deutlich enger dagegen SG Reutlingen, Beschluss vom 8.11.2006 – S 12 SO 3629/06 ER), ist der in der gemeinsamen Wohnung verbliebene Partner dann aber auch zum Einsatz seines – im Streitfall vorhandenen – Vermögens i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII zur Begleichung der Heimkosten verpflichtet. Die Klägerin ist folglich nicht (mehr) hilfebedürftig.

SG Karlsruhe, Urteil vom 14. 8. 2015 – S 1 SO 1225/15

Dazu meint Katja Durach BUVO-Mitglied, Fachanwältin für Steuerrecht und Familienrecht:

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist gesellschaftliche Wirklichkeit und als solche anerkannt. Während ihr keine steuerlichen Vorteile zugute kommen (anders als bei Ehegatten etwa der Splittingtarif), es keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche oder gesetzlichen erbrechtlichen Ansprüche gibt, sollen sie andererseits ihr Vermögen einsetzen, um den Staat zu entlasten. Allein auf innere Bindungen und daraus folgend auf ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander abzustellen, um rechtliche Ansprüche zugunsten des Staates daraus herzuleiten, greift in verfassungsrechtliche Freiheitsrechte ein, bedeutet eine ungleiche Lastenverteilung. Im Zusammenhang mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften entspricht so manches nicht dem Gerechtigkeitsempfinden. Es bedarf m.E. gesetzlicher Regelungen.

Rat: Also in derartigen Fällen Einspruch einlegen und gegebenenfalls klagen.

Was meinen Sie?

Soll der Gesetzgeber die nichteheliche Lebensgemeinschaft regulieren? Ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft im inneren Kern nicht ein Bündnis auf Treu und Glauben? Wird durch familienrechtliche Regelungen nicht gerade der Wesenskern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterlaufen: Selbstbestimmung, Trennung ohne familienrechtliches Gezorr, sich nicht vom Staat das Privatleben regulieren lassen? Oder soll aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Art „Ehe light“ entstehen?

Ihre Meinung ist gefragt: Im ISUV-Forum, schreiben Sie einfach an info@isuv.de oder j.linsler@isuv.de

Andere abholen und mitnehmen...



Zum Titel 2016I1:

Das Titelbild umschreibt in einfachen Worten den Kernauftrag des Verbandes: Betroffene in Ihrer Betroffenheit abholen, Betroffenheit ernst nehmen, verstehen, Betroffene mit gemeinnützigem Rat begleiten, eine Strategie entwickeln, gemeinsam Möglichkeiten und Folgen abwägen, zuhören, sachlich informieren, vor übertriebenen Reaktionen, vor übertriebenen Erwartungen warnen, selbstbestimmt handeln, vor vorschnellen Reaktionen warnen, Impulse zum Verhandeln geben, im Sinne des Kindeswohls raten und beraten, vermitteln. Aufmuntern zu positiven Gedanken für die Zukunft, Möglichkeiten in der Zukunft aufzeigen, überzeugen und möglicherweise „mitreißen“: Auf geht's! JL

Fach-Chat-Termine 2016 jetzt schon mal vormerken:

Die Termine können sich eventuell um eine Woche verschieben, Teilnehmer entnehmen bitte den tatsächlichen Termin der INFO-Box auf der Forum-Hauptseite. Dort wird der endgültige Termin und der Chat-Experte dann ca. 14 Tage vorher angekündigt.

- Mittwoch, 16.3. ■ Mittwoch, 18.5. ■ Mittwoch, 20.7.
- Mittwoch, 20.4. ■ Mittwoch, 22.6. ■ Mittwoch, 24.8.

Mehr Informationen hier im Forum:

forum.isuv-online.de/index.php?page=Index
forum.isuv-online.de/index.php?page=Board&boardID=114

Nr. 147

März 2016 | 1

Kolumne

Überlange Verfahren – Ende in Sicht? 4

Trennung & Neuanfang

Scheitern – Scheidung – positiver Neuanfang 5

Familienrecht aktuell

Familiengerichtstag – aktuelle Fragen und Probleme des Familienrechts 8
 Interview: Rechtsbehelf gegen überlange Verfahren in Kindschaftssachen 11

Mediation

Mediation – Was bringt das? 12

Versorgungsausgleich

Betriebsrente 13

Vermögensteilung

Sinnvolle Teilung des Zugewinns und der Renten 14

Unterhaltsrecht

Mindestunterhaltsverordnung – Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2017 15

Steuerrecht

Absetzbarkeit von Unterhalt – Arbeitszimmer 16

Urteilsbank

Rechtsprechung kompakt 17

ISUV-Kontaktadressen

..... 21

ISUV-Publikationen

..... 22

ISUV Intern

Bedeutung sozialer Medien für ISUV. 23

Neu im BUVO. 24

Veranstaltungsprogramme der Bezirks- und Kontaktstellen 26

Leserforum

..... 38

Medienspiegel

..... 39

Kaleidoskop

..... 40